

Amtliche Bekanntmachung

Pflicht zur überbetrieblichen Unterweisung

Für Auszubildende im Ausbildungsberuf Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker/in werden folgende überbetriebliche Maßnahmen festgeschrieben:

- G-TSM1A/99 – Einführung in das Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen
- RS1/13 – Herstellen, Montage und Wartung von Markisen und Rollläden
- RS2/13 – Herstellen und Montieren von Markisen, Rollläden und Toren, Anbringen von Sicherheitseinrichtungen und elektronischen Antrieben
- TSM2A/99 – Sicheres Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen

Beruf	Lj.	Lgb.	Lgd.	Durchführungsort	Einzugsgebiet
Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker/in	1-3.	G-TSM1A/99	1	Berufsbildungs- und Technologiezentrum Wiesbaden	Kammerbezirk
		RS1/13	2		
		RS2/13	2		
		TSM2A/99	1		

Legende: Lj.= Lehrjahr

Lgb.= Lehrgangsbezeichnung

Lgd.= Lehrgangsdauer (Wochen)

Diese Regelung wurde am 4. Juli 2022 vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen mit AZ.: IV4-045-g-07-10#002 aufsichtsrechtlich genehmigt, am 8. Juli 2022 durch den Präsidenten ausgefertigt und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung in Kraft.

Kassel, 21. Juni 2022

H A N D W E R K S K A M M E R K A S S E L

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Frank Dittmar

Jürgen Müller